

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen  
**Bundesverband in den Gewerken  
Trockenbau und Ausbau e.V.**
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin
- (3) Der Verband soll in das Verbandsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Verbands den Zusatz „eingetragener Verband“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbands entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt mit dem Tag der Gründung.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Verbands

- (1) Zweck des Verbands ist es, die fachspezifischen, berufs- und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Einreichung von Anregungen und Vorschlägen bei politischen Institutionen und Behörden, Intensivierung des Informationsaustausches zwischen Industrie, Handel, verarbeitendem Gewerbe und Einrichtungen in dem Bereich der Technik.
- (2) Um diesen Zweck zu erreichen, kann sich der Verband der Unterstützung anderer Verbände und externer Berater bedienen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbands können Unternehmen aus dem Trockenbau und Ausbaugewerbe sowie Handels- oder Industrieunternehmen mit Bezug zum Trockenbaugewerbe sein.
- (2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (3) Sachverständige mit Bezug zum Trockenbaugewerbe können außerordentliches Mitglied werden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag von Trockenbau- und Ausbauunternehmen wird maßgeblich danach bestimmt,

- ob das Unternehmen die sogenannten „Maximum-Kriterien“ im Rahmen des Qualifizierungssystems des Verbandes PRO TROCKENBAU erfüllt bzw. diese kurzfristig erfüllen wird. Gegen diese Entscheidung kann der die Aufnahme Beantragende über ein Mitglied eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch keine Einberufung versandt wurde, fordern. Dem Einspruch wird stattgegeben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Aufnahme ausspricht. Diese Entscheidung ist endgültig. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Entrichtung des ersten Mitgliedbeitrages.
- (5) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um das Trockenbaugewerbe besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Auch die Ernennung von Vorstandsehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
  - (6) Der Vorstand kann mit einem interessierten Bewerber eine Probemitgliedschaft – begrenzt auf maximal ein Jahr - außerhalb der Beitragsordnung vereinbaren.
  - (7) Mit dem Antrag oder der Annahme der Ernennung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

### § 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane für sich als verbindlich an.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten mit Ausnahme der in § 9 nach der Einstufung in die Beitragsordnung verteilten Stimmrechte. Die Mitgliedschaftsrechte werden regelmäßig in der Mitgliederversammlung von einer jeweils vom Mitglied bestimmten Person wahrgenommen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt zu wählen, Anträge zu stellen, abzustimmen, alle vom Verband geschaffenen Einrichtungen sowie Rat und Schutz im Rahmen des Aufgabenbereiches des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und ggf. Umlagen, die die Mitgliederversammlung beschließt, pünktlich zu bezahlen. Die Grundlagen für die Beitragsbemessung und Beitragserhebung sind in der Beitragsordnung (Anlage) festgelegt, die der Vorstand erlässt und die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die Beitragsordnung regelt auch die Nachprüfung der Selbsteinstufung und die Ahndung einer falschen Selbsteinstufung.
  - (5) Mehrere Unternehmensangehörige desselben Mitglieds oder von Mitgliedern, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand des Verbands angehören.
  - (6) Die Tätigkeit im und für den Vorstand wird nicht vergütet. Im Rahmen der Amtsführung entstehende Kosten werden erstattet. Das weitere regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.
  - (7) Vorstehendes gilt grundsätzlich auch für außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben jedoch in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 ist der Ausschluss der/dem Ausgeschlossenen eingeschrieben mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen Beschwerde zulässig mit aufschiebender Wirkung, jedoch ruhen die Mitgliedsrechte. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wenn vor Eingang der Beschwerde die Einladung zur Mitgliederversammlung bereits erfolgt ist, entscheidet die übernächste Mitgliederversammlung. Der Beschwerde wird statt gegeben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ausspricht. Der Beschwerdeführer muss auf seinen Wunsch vor der Entscheidung persönlich gehört werden.
  - (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben unabhängig vom Grund Ihres Ausscheidens alle Verpflichtungen zu erfüllen, die gegenüber dem Verband bestehen. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch Austritt; der Austritt muss schriftlich mit 12-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden;
  2. durch Konkurseröffnung oder –ablehnung mangels Masse bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
  3. durch Ausschluss; dieser erfolgt durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund.  
Ein solcher liegt vor, wenn das Mitglied
    - die Satzung oder Beschlüsse des Verbands und seiner Organe vorsätzlich und trotz Abmahnung nicht befolgt,
    - Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Verbands grob zu schädigen, oder
    - mit dem satzungsgemäß festgelegten Mitgliedsbeitrag drei Monate nach der ersten Zahlungsaufforderung trotz weiterer Mahnung im Rückstand ist.

## § 6 Organe und Gliederung des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind
  1. die Mitgliederversammlung, bestehend aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern,
  2. der Vorstand
- (2) Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der jeweiligen Sitzungsleiterin und Protokollführerin / dem jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Entsprechendes gilt für Sitzungen der anderen Organe dann, wenn Beschlüsse festzuhalten sind.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Verbands sowie über die Erhebung von Beiträgen und Umlagen, Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbands. Am Erscheinen zur Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf Dritte übertragen.
- (2) Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen zum Vorstand finden in jedem dritten

Verbandsjahr statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Stimmrechte aller Mitglieder dies beantragt oder wenn dringende Belange des Verbands es erfordern. Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung einladen.

- (3) Die Hauptversammlung ist zuständig für
  1. Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichtes, der Jahresabschlüsse und des Haushaltsvoranschlags
  2. Entgegennahme der Rechnungsprüfung
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Wahl des Vorstandes
  5. Festsetzen von Jahresbeitrag, Umlage und Aufnahmegebühr
  6. Bestätigung der Beitragsordnung
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden geleitet von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Stimmrechte aller Mitglieder vertreten sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann der Vorstand mit einer auf zwei Wochen verkürzte Frist erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen, die ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene, bei der Auszählung nicht zu berücksichtigende Stimmen. Bei Wahlen gilt derjenige/diejenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Wahlleiterin/des Wahlleiters.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, auch zur Änderung des Verbandszwecks bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmrechte der anwesenden und vertretenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung können jedoch wirksam nur gefasst werden, wenn die beabsichtigten Änderungen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden.

Für Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung (Anlage) gilt Vorstehendes mit der Maßgabe, dass eine einfache Mehrheit für die Beschlussfassung ausreichend ist.

- (8) Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung sein sollen, müssen in der Tagesordnung enthalten sein. Sie müssen mit Begründung zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmrechte der anwesenden Mitglieder zulässt und wenn durch den Beschluss die Interessen der abwesenden Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Bei Wahlen sind zunächst nur Kandidaten wählbar, die in den Wahlvorschlagslisten genannt sind. Für den Fall, dass ein Amt nicht durch Wahl von Kandidatinnen/Kandidaten aus den Wahlvorschlagslisten besetzt werden kann, können Kandidatinnen/Kandidaten, die nicht fristgemäß vorgeschlagen wurden oder erst in der Mitgliederversammlung aus deren Mitte aufgestellt werden, vorgeschlagen werden. Die Wahlvorschlagslisten müssen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugehen.
- (10) Für die Wahl wird ein Wahlleiter beauftragt. Dieser bestimmt, ob eine Abstimmung oder Wahl offen oder geheim durchzuführen ist. Wenn drei anwesende Mitglieder dies verlangen, muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

### **§ 8 Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren**

- (1) Beschlüsse über Entscheidungen, die mit einfacher Mehrheit getroffen werden können, kann der Vorstand auch im schriftlichen Verfahren fassen lassen.
- (2) Im schriftlichen Verfahren wird der zu beschließende Antrag an alle Mitglieder per Fax mit Sendebericht versandt. In der Mitteilung hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass hiermit eine Beschlussfassung im schriftlichen Wege erfolgen soll. Die Mitglieder haben hierfür eine ausdrücklich zu diesem Zweck benannte Fax-Nummer mitzuteilen.

In der Vorlage ist eine Frist für die schriftliche Stimmgabe per Fax an die in der Mitteilung anzugebende Fax-Nummer des Vorstandes zu bestimmen. Diese Frist darf eine Woche nicht unterschreiten.

Derart im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse sind wirksam, wenn mindestens 50% der Stimmrechte aller Mitglieder für den Beschlussantrag des Vorstandes gestimmt haben.

- (3) Dem Vorstand ist gestattet, das schriftliche Verfahren durch von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit berufene Vertreter wie Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen.

## § 9 Stimmrechte

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung Stimmrechte gemäß ihrer Selbsteinstufung in der Beitragsordnung. Maßgeblich ist die am Tage der Beschlussfassung vorliegende Einstufung.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder erhalten folgende Stimmrechte:

### Mitglieder Handel und Industrie **1 Stimme**

### Trockenbau- und Ausbauunternehmen

Beitragsgruppe	Jahresumsatz	Stimmen
Beitragsgruppe 1	Bis € 1,0 Mio.	<b>1 Stimme</b>
Beitragsgruppe 2	bis € 2,5 Mio.	<b>1 Stimme</b>
Beitragsgruppe 3	bis € 5,0 Mio.	<b>2 Stimmen</b>
Beitragsgruppe 4	bis € 7,5 Mio.	<b>3 Stimmen</b>
Beitragsgruppe 5	bis € 12,5 Mio.	<b>4 Stimmen</b>
Beitragsgruppe 6	über € 12,5 Mio.	<b>5 Stimmen</b>

Pro Niederlassung erhält jedes Trockenbau- und Ausbauunternehmen eine weitere Stimme, begrenzt auf maximal 10 weitere Stimmen.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verband entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder im Rahmen der Satzung.
- (2) Er besteht aus mindestens 3, höchstens 6 Mitgliedern. Vor der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung, aus wie viel Mitgliedern der Vorstand bestehen soll.  
Die Vorstandsämter sind in folgender Reihenfolge zu besetzen:
- Erster Vorsitzender
  - Zweiter Vorsitzender
  - Schatzmeister
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie werden direkt in ihre Ämter gewählt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Ende der Versammlung, auf der er gewählt wurde und endet mit dem Beginn der Amtsperiode des nachfolgenden Vorstandes.
- (5) Scheidet ein nach Abs. 3 gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, bestimmt der Vorstand ein neues Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder für die verbleibende Dauer der Wahlperiode.
- (6) Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jede/jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Verbandsintern gilt jedoch, dass der Zweite Vorsitzende von dem Vertretungsrecht nur Gebrauch macht, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist. Verbandsintern gilt weiter, dass der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes, ggf. nach Beteiligung des Beirates, auszuführen hat. Vorstand und Beirat haben durch einen Beschluss, der mit einfacher Mehrheit gefasst werden kann und bei dem jedes Vorstands- und Beiratsmitglied eine Stimme hat, eine Geschäftsordnung festzulegen, in der die Zusammenarbeit des Vorstandes und des Beirates, die Zuständigkeit der einzelnen Vorstands- und Beiratsmitglieder, die Herbeiführung von Entscheidungen einschließlich der Stimmrechte und die Beteiligung des Beirates hierbei festzulegen ist.
- (7) Der Vorstand kann einen Beirat, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben berät und unterstützt, berufen.

## § 11 Geschäftsstelle

Der Verband betreibt an seinem Sitz eine Geschäftsstelle mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer/Geschäftsführerin. Der Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist befugt, die Angelegenheiten der täglichen Verbandsführung eigenverantwortlich wahrzunehmen.

## § 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestimmen oder eine externe Rechnungsprüfung beschließen.
- (2) Zu Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern sollen nur solche Mitglieder gewählt werden, die kein Amt in den sonstigen Organen haben.
- (3) Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung des Verbands zu überwachen und der Hauptversammlung vor der Entlastung des Vorstandes Bericht zu erstatten.
- (4) Der Bericht muss schriftlich niedergelegt und bei den Akten des Verbands aufbewahrt werden.

## § 13 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss abweichend von den Vorschriften des § 7 mit einer Frist von mindestens acht Wochen schriftlich erfolgen.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist ein Quorum von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder des Verbands und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmrechte der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Wird das Quorum nicht erreicht, aber die  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, so ist ein schriftliches Abstimmungsverfahren durchzuführen, für welches eine Mindestbeteiligung nicht vorgeschrieben ist. Der schriftlich gefasste Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (3) Das Vermögen des Verbands fällt an eine zu bestimmende gemeinnützige Vereinigung.
- (4) Soweit eine Liquidation erforderlich ist, erfolgt sie durch den Vorstand, wenn nicht die

Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.

Satzung errichtet am 24.09.1998. Geändert am 03.07.03 entsprechend der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 21.02.2003. Geändert am 24.04.2008 entsprechend der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 24.04.2008. Geändert am 18.03.2010 entsprechend der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 18.03.2010. Geändert am 24.03.2011 entsprechend der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 24.03.2011. Geändert am 19.04.2012 entsprechend der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 19.04.2012. Geändert am 16.04.2015 entsprechend der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 16.04.2015. **Geändert am 03.05.2016 entsprechend der Beschlusslage der Mitgliederversammlung vom 03.05.2016.**